Praxis-Reihe *Datenschutzbestimmungen praktisch umsetzen*

5

Videoüberwachung

ULD

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 2

1. Einsatz von Videoüberwachung: Grundrechte 3
2. Wie kann eine Videoüberwachungsanlage rechtmäßig betrieben werden? 3
3. Wie muss über die Videoüberwachung informiert werden? 6
4. Gelten diese Voraussetzungen auch im rein privaten oder familiären Bereich? 7
5. Wie muss das System der Videoüberwachung aufgebaut sein? 8
6. Wie lange dürfen die Aufzeichnungen gespeichert werden? 9
7. Dürfen öffentliche Bereiche großflächig überwacht werden? 9
8. Gelten die Anforderungen auch für Attrappen? 9
9. Konkrete Fallbeispiele 10

9.1 Dürfen Arbeitgeber ihre Beschäftigten mit Videoanlagen beobachten? 10

9.2 Darf man Aufnahmen in Mietshäusern (z. B. im Treppenhaus) machen? 10

9.3 Darf eine Gebäudeaußenwand überwacht werden? 11

10. Was passiert, wenn die notwendigen Anforderungen nicht einhalten werden? 11
11. Welche Rechte habe ich als Betroffene(r)? 11
12. An wen kann ich mich als Betroffene(r) wenden? 13

Kontakt 14

Broschüren zu weiteren Themen 14

Impressum:
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstraße 98, 24103 Kiel
https://www.datenschutzzentrum.de/

Umschlaggestaltung: ULD, unter Verwendung eines Fotos von StockSnap / pixabay.com

Die folgende Darstellung ist nicht abschließend. Es werden einige wesentliche Fragestellungen behandelt.

Stand: Februar 2024

Einleitung

Das **Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)** mit seiner Leiterin, der Landesbeauftragten für Datenschutz, überwacht die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei öffentlichen (Behörden) und nichtöffentlichen Stellen (Unternehmen) in Schleswig-Holstein. Außerdem kann das ULD in strittigen Fällen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein angerufen werden.

Die folgende Broschüre gibt Auskunft über die wichtigsten Fragen zum Datenschutz bei Videoüberwachung durch private Stellen aus der Sicht von Verantwortlichen und betroffenen Personen. Es geht also nicht um die Videoüberwachung durch den Staat, hier gelten nochmals besondere Regeln.

Nicht enthalten sind Fragen der Veröffentlichung von Video- oder Bildmaterial. Hierzu gibt es die Broschüre Fotos und Webcams der Praxisreihe.

1. Einsatz von Videoüberwachung: Grundrechte

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Das ist in unserem Grundgesetz und auch in der europäischen Charta der Grundrechte an vorderster Stelle verankert. Daneben tritt das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Betrachtet man diese beiden Grundrechte gemeinsam, ergibt sich daraus das sogenannte **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** als besondere Ausprägungsform dieser beiden Rechte. Das bedeutet, dass wir grundsätzlich selbst darüber bestimmen dürfen, was andere Menschen über uns wissen dürfen. Das gilt auch für Bilder oder Videoaufnahmen, auf denen wir abgebildet sind. Daraus folgt, dass es nicht unbegrenzt erlaubt sein kann, Personen zu filmen und die Bilder zu veröffentlichen.

Jeder Mensch hat das Recht, sich in der Öffentlichkeit frei zu bewegen, ohne dass er damit rechnen muss, dass heimlich oder offen Videoaufnahmen von ihm gemacht werden. Dennoch besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Videoüberwachung zu betreiben.

2. Wie kann eine Videoüberwachungsanlage rechtmäßig betrieben werden?

Jede Videoüberwachung, die nicht ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeit dient, muss eine Reihe von gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, um zulässig zu sein.

Zugrunde liegende Regelungen:
Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679
(Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))

Berechtigte Interessen

Um eine Videoüberwachung zu installieren, muss ein **berechtigtes Interesse** vorliegen. Das bedeutet, dass gewichtige Gründe vorhanden sein müssen, die zu der Einrichtung einer Videoüberwachung führen. Ein solcher Grund für eine Videoüberwachung liegt beispielsweise vor, wenn Eigentum vor Diebstahl oder Sachbeschädigung geschützt werden soll. Das berechtigte Interesse muss anhand konkreter Tatsachen begründet werden, z. B. wenn sich bereits Vorfälle ereignet haben oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ereignen werden. Eine Videoüberwachung ins Blaue hinein „für den Fall, dass etwas passiert" oder auch aus Motiven wie Neugierde wäre nicht zulässig.

Erforderlichkeit

Auch wenn man ein berechtigtes Interesse festgestellt hat, muss bedacht werden, dass durch die Videoüberwachung die Grundrechte der erfassten Personen beeinträchtigt werden. Daher muss die Frage gestellt werden, ob es anstelle der Videoüberwachung alternative Maßnahmen gibt, die nicht oder weniger tief in die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen eingreifen und es dem Verantwortlichen dennoch erlauben, seine Interessen wirksam durchzusetzen. Die Alternativen wären dann der Videoüberwachung vorzuziehen, und die Videoüberwachung wäre nicht zulässig.

Verhältnismäßigkeit

Wenn festgestellt worden ist, dass der verfolgte Zweck einzig mit dem Mittel der Videoüberwachung wirksam verfolgt werden kann, muss im dritten Schritt überlegt werden, ob **schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen** die berechtigten Interessen des Verantwortlichen überwiegen. Die schutzwürdigen Interessen der

betroffenen Personen sind anhand der jeweiligen Umstände des **Einzelfalls** zu bestimmen und zu gewichten. Entscheidend ist dabei immer der **Bereich bzw. Kontext**, in dem die Videoüberwachung stattfinden soll.

Als Orientierungshilfe für die Gewichtung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen können folgende Kriterien und Beispiele herangezogen werden:

In **Intimzonen** (z. B. Toiletten, Saunabereiche oder Umkleidekabinen) ist eine Videoüberwachung in jedem Fall **unzulässig**.

In **Individualbereichen**, die zwar öffentlich zugänglich sind, aber dem persönlichen Rückzug dienen (Restaurants / Erholungsbereiche / Gesundheitseinrichtungen), ist ein **strenger** Maßstab anzulegen. In Bereichen, in denen Menschen ihre Freizeit gestalten, sich länger aufhalten und miteinander kommunizieren, wird durch eine Videoüberwachung üblicherweise stark in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Das gilt auch für die öffentlichen Bereiche in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern in einem Wohngebiet.

Auch wenn die Möglichkeit besteht, Bewegungsprofile zu erstellen, die Aufnahmen für einen sehr langen Zeitraum gespeichert werden oder durch viele Personen ohne Weiteres einsehbar sind, intensiviert sich der Grundrechtseingriff. Auch Kameras, deren Erfassungsbereich Außenstehende nicht abschätzen können, sind meist besonders eingriffsintensiv.

Nicht zum öffentlich zugänglichen Bereich **gehören Treppenhäuser oder private Wohnungen bzw. Grundstücke**. Hier ist der räumliche Bezug zum oben genannten Individualbereich besonders eng. Deswegen kann der Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen besonders intensiv sein.

Sobald **Kinder** betroffen sind, wiegen die schutzwürdigen Interessen besonders schwer. Gerade durch das europäische Datenschutzrecht werden Kinder besonders geschützt.

Auch im **Arbeitsverhältnis** ist eine permanente Überwachung ein starker Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen.

Wenn Kunden, Gäste oder Passanten in öffentlich zugänglichen Räumen, in denen sie nicht für einen längeren Zeitraum verweilen, wie beispielsweise in **Hotel- und Bahnhofshallen, Schalterhallen von Banken und Sparkassen oder Kundenbereichen von Kaufhäusern und Tankstellen** betroffen sind, sind die schutzwürdigen Interessen von etwas geringerem Gewicht. Auch hier ist allerdings immer eine **Einzelfallbetrachtung** notwendig, aus der sich ergeben kann, dass die Überwachung unzulässig ist.

Bei der Betrachtung der einzelnen Bereiche ist zusätzlich immer danach zu fragen, was eine betroffene Person berechtigterweise erwarten kann. In Schalterhallen von Banken ist beispielsweise eher mit einer Videoüberwachung zu rechnen als im Zuschauerraum von Kinos oder Theatern.

3. Wie muss über die Videoüberwachung informiert werden?

Für jeden überwachten Bereich sind aussagekräftige **Hinweisschilder** in Augenhöhe zu installieren, aus denen der Umstand der Überwachung deutlich wird. Sie können aus einem Text und einem Piktogramm bestehen und dürfen nicht zu klein sein. Die Schilder müssen jeder betroffenen Person „ins Auge fallen". Außerdem müssen weitere Informationen für die betroffene Person enthalten sein, dazu gehören unter anderem:

- **Name und Kontaktdaten** des Verantwortlichen
- Kontakt der oder des **Datenschutzbeauftragten** (wenn vorhanden)

- **Verarbeitungszweck**
- **Rechtsgrundlage**, ggf. berechtigtes Interesse
- **Speicherdauer**

Darüber hinaus sind weitere Informations- und Transparenzanforderungen zu beachten. Es ist möglich, diese Informationen stufenweise anzugeben. Die oben genannten Punkte (s. auch Art. 13 DSGVO) sollten möglichst bereits als vorgelagertes Hinweisschild zugänglich gemacht werden. Auf diesem muss darüber hinaus eine Information darüber enthalten sein, wo und wie man sich weitergehend informieren kann. Es kann beispielsweise auf ggf. an der Kasse bereitliegende Flyer oder durch einen Link oder QR-Code auf eine Homepage verwiesen werden. Darauf müssen alle Informations- und Transparenzanforderungen (Art. 13 Abs. 2 DSGVO) vollständig enthalten sein.

Zugrunde liegende Regelungen:
Art. 12 und Art. 13 DSGVO

4. Gelten diese Voraussetzungen auch im rein privaten oder familiären Bereich?

Die beschriebenen Regeln zum Einsatz von Videoüberwachung gelten nicht für private Filmaufnahmen, die für persönliche oder familiäre Zwecke angefertigt werden oder Videoüberwachungsanlagen, die ausschließlich das private und allein von dem Verantwortlichen genutzte Grundstück erfassen. Für die Datenverarbeitung für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten ist die DSGVO nicht anwendbar.

Zugrunde liegende Regelung:
Art. 2 Abs. 2 Buchst. c DSGVO

5. Wie muss das System der Videoüberwachung aufgebaut sein?

Wenn ein System zur Videoüberwachung installiert werden soll, muss sich der Betreiber als Verantwortlicher schon bei der Planung des Systems über den Aufbau und die Datenverarbeitung Gedanken machen.

Der Verantwortliche ist dazu verpflichtet, zu **dokumentieren**, wie und wann er eine Überwachung vornimmt. Nur so kann er seine Rechenschaftspflicht gegenüber den betroffenen Personen und der Aufsichtsbehörde erfüllen.

Zugrunde liegende Regelungen:
Art. 25, Art. 30 und Art. 32 DSGVO

Verantwortliche müssen dafür Sorge tragen, dass ihre Aufzeichnungssysteme sicher und datenschutzfreundlich gestaltet werden. Sie dürfen zum Beispiel nicht für Unbefugte zugänglich sein. Ebenfalls dürfen die Systeme nur die Funktionen enthalten, die unbedingt notwendig sind, um den verfolgten Zweck zu erreichen.

Das System der Videoüberwachung darf grundsätzlich keine Programme zur biometrischen Auswertung der Daten (z. B. Gesichtserkennung) enthalten. Dies ist nur in wenigen Ausnahmefällen unter engen Voraussetzungen zulässig, die bei der standardmäßigen Videoüberwachung nicht erfüllt sind. Auch Tonaufnahmen sind regelmäßig unzulässig, da die Aufzeichnung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes eine Straftat darstellen kann. Sollten solche Funktionen serienmäßig verbaut sein, sind diese zu deaktivieren.

6. Wie lange dürfen die Aufzeichnungen gespeichert werden?

Die **Aufbewahrung** von gespeicherten Videoaufnahmen ist auf wenige Tage zu beschränken (in der Regel maximal 72 Stunden). In Ausnahmefällen kann auch eine längere Speicherdauer zulässig sein. Diese muss aber gesondert begründet werden. Die Videoaufnahmen müssen – am besten automatisiert – nach Zeitablauf gelöscht werden.

7. Dürfen öffentliche Bereiche großflächig überwacht werden?

Die systematische umfangreiche Überwachung öffentlicher Flächen bedeutet für die betroffenen Personen regelmäßig einen erheblichen Eingriff in ihre Grundrechte und Grundfreiheiten. Der Verantwortliche muss hierbei besondere Pflichten erfüllen, unter anderem muss er prüfen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach der Datenschutz-Grundverordnung vorzunehmen ist. Dies ist in Art. 35 DSGVO geregelt.

8. Gelten die Anforderungen auch für Attrappen?

Durch **Attrappen** entsteht der Eindruck einer Überwachung. Daher wird auch durch funktionslose Geräte das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person beeinträchtigt. Die Datenschutzgesetze sind zwar nicht anwendbar, da keine Daten verarbeitet werden. Damit unterliegen Attrappen nicht der Kontrolle durch die Datenschutzaufsichtsbehörde. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Attrappen uneingeschränkt eingesetzt werden dürfen. Im Fall von Persönlichkeitsrechtsverletzungen können betroffene Personen zivilrechtliche Ansprüche gegen den Betreiber geltend machen. Die Maßstäbe des Datenschutzrechts sollten daher entsprechend angewendet werden (Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit).

9. Konkrete Fallbeispiele

9.1 Dürfen Arbeitgeber ihre Beschäftigten mit Videoanlagen beobachten?

Zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Beschäftigten sind Kameras in der Regel nicht erlaubt.

Zur Verhinderung und Aufklärung von **Diebstählen** können Videoanlagen unter bestimmten Voraussetzungen in Bereichen eingesetzt werden, in denen sich auch Beschäftigte aufhalten, wenn die beobachteten Personen darüber informiert werden. Soll die Videoüberwachung dem Zweck dienen, Straftaten durch Beschäftigte aufzuklären, muss insbesondere eine Dokumentation von Anhaltspunkten vorliegen, die den Verdacht begründen, dass ein Beschäftigter im Beschäftigtenverhältnis eine Straftat begangen hat. Auch hier müssen Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme geprüft werden. Die Auswertung der durch Videoüberwachung gewonnenen Informationen sollte in jedem Fall in einer **Betriebsvereinbarung** geregelt werden. Die Beobachtung von **Kassenbereichen** und Abrechnungsräumen, in denen mit hohen **Bargeldbeträgen** umgegangen wird, ist unter Einhaltung aller sonstigen Voraussetzungen (Einzelfallprüfung, Hinweisschilder, Risikoanalyse, Speicherungsdauer, ...) in der Regel weniger problematisch.

9.2 Darf man Aufnahmen in Mietshäusern (z. B. im Treppenhaus) machen?

Nach der Rechtsprechung ist dies nur in besonderen Ausnahmefällen erlaubt, z. B. kann die Überwachung in Treppenhäusern erlaubt sein, wenn ein Rollstuhlfahrer den üblichen Türspion nicht erreichen kann und somit auf ein technisches Hilfsmittel angewiesen ist. Die Videoanlage darf in einem solchen Fall den Bereich der eigenen Wohnungstür erfassen. Die Beobachtung von fremden Wohnungs-

oder Haustüren ist grundsätzlich unzulässig. Digitale Gegensprechanlagen mit Videofunktion sind nur zulässig, wenn keine permanente Bildübertragung und keine Speicherung stattfinden.

9.3 Darf eine Gebäudeaußenwand überwacht werden?

Die Beobachtung der **Gebäudeaußenwände** ist nicht erst dann zulässig, wenn bereits etwas vorgefallen ist. Es müssen jedoch konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die ihren Ursprung in dem spezifischen zu überwachenden Ort haben. Dabei darf von öffentlichen Wegen und Bürgersteigen nur ein schmaler Streifen erfasst werden, sodass einerseits nicht der gesamte Bürgersteig überwacht wird, aber andererseits die berechtigten Interessen noch angemessen verfolgt werden können.

10. Was passiert, wenn die notwendigen Anforderungen nicht einhalten werden?

Wenn ein Verantwortlicher die oben genannten Kriterien nicht einhält, kann die zuständige Aufsichtsbehörde Maßnahmen anordnen, um einen rechtskonformen Betrieb einer Videoüberwachung herzustellen. Ist dies nicht möglich, kann sie die Videoüberwachung letztendlich verbieten. Bei Verstößen gegen europäisches oder deutsches Recht kann die Aufsichtsbehörde außerdem abhängig von den Umständen des Einzelfalls Bußgelder in einer Höhe bis zu 20.000.000 € oder im Fall von Unternehmen bis zu 4 % des gesamten weltweiten Vorjahresumsatzes verhängen.

11. Welche Rechte habe ich als Betroffene(r)?

Jede verantwortliche Stelle ist dazu verpflichtet, Ihnen Informationen über die Datenverarbeitung in **transparenter** und **verständlicher** Weise zugänglich zu machen.

Unter Punkt 3 wird beschrieben, wie die verantwortliche Stelle Sie unter anderem durch Hinweisschilder über die Videoüberwachung informieren muss. Sie haben außerdem das Recht, vom Verantwortlichen eine **Auskunft** darüber zu erhalten, wo und in welcher Weise Informationen über Sie verarbeitet worden sind. Der Verantwortliche muss Ihnen auf Verlangen eine Kopie Ihrer Daten zugänglich machen. Dabei muss er jedoch auch Rücksicht auf die schutzwürdigen Interessen anderer Personen nehmen, die ebenfalls auf den Aufzeichnungen abgebildet sein können. Hierdurch kann Ihr Auskunftsanspruch gegebenenfalls eingeschränkt werden.

Zugrunde liegende Regelungen:
Art. 15 DSGVO
§ 34 BDSG

Die Auskunft muss Ihnen **unverzüglich**, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats erteilt werden. Hierfür darf der Verantwortliche im Regelfall **keine Bezahlung** verlangen.

Zugrunde liegende Regelung:
Art. 12 DSGVO

Sind Sie der Auffassung, dass Ihre schutzwürdigen Interessen stärker zu gewichten sind als die Interessen des Betreibers der Videoüberwachung (s. Punkt 2), können Sie gegen die Datenverarbeitung jederzeit **Widerspruch** bei dem Verantwortlichen einlegen, indem Sie Ihre Interessen schildern. Der Verantwortliche muss Ihnen dann darlegen, weshalb er seine eigenen Interessen für gewichtiger hält.

Zugrunde liegende Regelungen:
Art. 21 DSGVO
§ 36 BDSG

Sie können von dem Verantwortlichen verlangen, dass die über Sie gespeicherten Daten unverzüglich **gelöscht** werden („Recht auf Vergessenwerden"). Das ist zum Beispiel möglich, wenn die Daten für den vom Verantwortlichen angegebenen Zweck nicht mehr notwendig sind oder die Daten rechtswidrig verarbeitet wurden. Als Vorstufe können Sie auch die **Einschränkung** der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen.

Zugrunde liegende Regelungen:
Art. 17 und Art. 18 DSGVO
§ 35 BDSG

12. An wen kann ich mich als Betroffene(r) wenden?

Gegenüber verantwortlichen Stellen können Sie als betroffene Person zunächst eigenständig tätig werden. Hierzu sind unter **Punkt 11** Ihre Rechte aufgeführt.

Wer sich durch eine Videoüberwachung in seinen Grundrechten verletzt sieht, kann **sich bei der Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren**. Sie hat die Aufgabe, Beschwerden von betroffenen Personen in angemessenem Umfang zu untersuchen. Über das Ergebnis wird die Landesbeauftragte für Datenschutz Sie informieren.

Daneben haben Sie oftmals auch zivilrechtliche Abwehransprüche, die Sie direkt gegenüber dem Verantwortlichen auf dem Zivilrechtsweg vor den ordentlichen Gerichten geltend machen können. Dieser Weg kommt etwa in Betracht, wenn ein Nachbar Ihr **privates Grundstück** filmt. Filmt eine Kamera besonders geschützte private Bereiche (Badezimmer o. ä.), kann eine Strafanzeige nach § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Filmaufnahmen) erstattet werden.

Kontakt

Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Telefon: +49 431 988-1200
Telefax: +49 431 988-1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
https://www.datenschutzzentrum.de/

Broschüren zu weiteren Themen

- Datenschutz bei Vereinen
- Datenschutzbeauftragte
- Mustervereinbarung für einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung
- Informationspflichten
- Videoüberwachung
- Fotos und Webcams
- Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)

können Sie von unserer Homepage herunterladen unter
https://www.datenschutzzentrum.de/praxisreihe/

Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung[1]

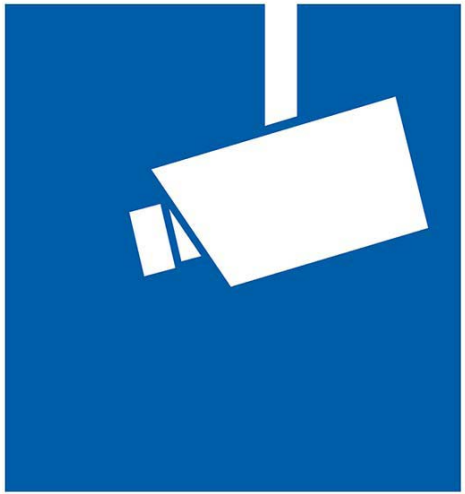

Achtung

Videoüberwachung!

Weitere Informationen erhalten Sie:
- per Aushang (wo genau?)
- an unserer Kundeninformation / Rezeption / Kasse im Erdgeschoss
- im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

[1] *Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.*

Beispiel für ein Informationsblatt nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung[1]

Sie finden diese Informationen zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Empfänger oder Kategorien von Empfänger der Daten (sofern Datenübermittlung stattfindet):

bei Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln: Informationen über Angemessenheitsbeschluss der Kommission bzw. geeignete oder angemessene Garantien:

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In (Bundesland) ist die zuständige Aufsichtsbehörde: ...

[1] *Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO).*
Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.

www.datenschutzzentrum.de

Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein